

RS OGH 1987/3/25 1Ob571/87, 5Ob238/00m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1987

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

Rechtssatz

§ 8 Abs 2 Z 2 MRG bezieht sich sowohl auf Verbesserungsarbeiten als auch auf sonstige Änderungsarbeiten in einem anderen Mietgegenstand und umfaßt auch Maßnahmen wie zB die Errichtung oder die Entfernung einer Zwischenwand, die lediglich einem persönlichen oder familiären Bedürfnis des Mieters dienen, auch wenn sie objektiv keine Verbesserung sind; es genügt, daß der Eingriff zweckmäßig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 571/87
Entscheidungstext OGH 25.03.1987 1 Ob 571/87
Veröff: SZ 60/51 = JBl 1987,726 = MietSlg XXXIX/20
- 5 Ob 238/00m
Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 238/00m
Gegenteilig; nur: Es genügt, daß der Eingriff zweckmäßig ist. (T1) Beisatz: Die Zweckmäßigkeit des Eingriffs reicht nach den klaren Voraussetzungen des § 8 Abs 2 Z 2 MRG nicht aus. Die Notwendigkeit des Eingriffs in das Mietrecht ist eine eigenständige, unabdingbare Voraussetzung der Duldungspflicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069495

Dokumentnummer

JJR_19870325_OGH0002_0010OB00571_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at